

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen einer freiwilligen Tätigkeit bzw. eines bürgerschaftlichen Ehrenamtes

Präambel

Die Stadt Osnabrück möchte neue Ideen und neue innovative Projekte im Bereich des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements fördern. Mit seinem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 hat der Rat der Stadt Osnabrück ein Budget zur Förderung des Ehrenamtes bereitgestellt, aus welchem über diese Richtlinie 5.000 € pro Jahr für neue innovative Projekte der Osnabrücker Bürgerinnen und Bürger sowie der gemeinnützigen Vereine, Institutionen, Einrichtungen und Initiativen innerhalb der Stadt Osnabrück eine Anschubfinanzierung von bis zu 75 Prozent der Gesamtkosten, limitiert auf 1.000 €, erhalten können. Es ist beabsichtigt, die Projektinitiator:innen von Beginn an bei einer nachhaltigen selbstständigen Gestaltung des Projektes zu unterstützen.

Der Rat der Stadt Osnabrück macht nach § 20 der „*Verfahrensrichtlinie der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte*“, von seiner Richtlinienkompetenz Gebrauch und beschließt diese Richtlinie abweichend von der übergeordneten Verfahrensrichtlinie, welche für die Projektförderung (§ 2 Nr.1) und die institutionelle Förderung (§ 2 Nr.2) von in der Regel Großprojekten erlassen wurde.

Die vorliegende Richtlinie - mit der Intention der Förderung des Ehrenamtes - braucht nicht den strengen Anforderungen der o.g. Verfahrensrichtlinie zu entsprechen und trifft eigenständige Regelungen. Hierdurch soll die Praktikabilität einer schnellen und bürgerfreundlichen Bewilligung und Abwicklung durch die Verwaltung ermöglicht und der Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduziert werden, der bei dieser Förderung bei spiegelgleicher Formulierung und Anwendung der an sich übergeordneten Verfahrensrichtlinie völlig außer Verhältnis zwischen Fördersumme, Personalkosten der Verwaltung und Verwaltungsaufwand stehen würde.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich neue und innovative Projekte, die einen kommunalen Zweck erfüllen und sich maßgeblich von anderen bereits bestehenden Projekten unterscheiden müssen. Erstattungsfähig sind maximal 75 Prozent - limitiert auf max. 1.000,- € - der Projektkosten, wie Auslagen und Sachkosten.

§ 2 Antragsberechtigte

Im Rahmen der Förderrichtlinie sind antragsberechtigt:

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Osnabrück, Körperschaften (eingetragene Vereine), Verbände, Kirchengemeinden und kirchliche und andere Einrichtungen sowie Initiativen und Stadtteilinitiativen sowie Interessenvertretungen (nicht juristische Personen) auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück.

§ 3 Zuwendungsbegriff und Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendung sind Leistungen der Stadt aus dem Budget der Sozialverwaltung, Fachbereich Bürgerengagement und Seniorenbüro, für neue innovative Projekte nach dieser Richtlinie.
- (2) Zuwendungen nach dieser Richtlinie kommen nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen in Betracht. Eine Doppelförderung ist insoweit ausgeschlossen.
- (3) Gefördert wird ausschließlich die Erstattung von Auslagen und Sachkosten.
- (4) Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - Die Finanzierung von Leistungen, auf die Personen einen Rechtsanspruch haben
 - Personalkosten (außer Honorar- oder Werkverträge im Projektzeitraum)
 - Bauliche Investitionen und Immobilienerwerb
 - Kommerzielle Maßnahmen sowie Maßnahmen, die von Behörden, Organisationen oder Einrichtungen geleistet werden.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, dem verfolgten Förderziel, der Anzahl der Antragsteller und der Höhe der beantragten Zuwendungen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 75 % der Projektkosten, limitiert auf 1.000,- Euro pro Projekt pro Jahr.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Die Förderung ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars bei der Stadt Osnabrück, Sachgebiet Bürgerbeteiligung, Freiwilligenengagement und Senioren, Freiwilligen-Agentur, Bierstraße 32a, 49074 Osnabrück, zu beantragen. Der entsprechende Vordruck ist im Internet online abrufbar (www.osnabrueck.de) oder beim o.g. Fachdienst erhältlich. Das ausgefüllte Antragsformular kann dann persönlich abgegeben oder per Post an die hier genannte Adresse gesandt werden.
- (2) Grundlage für die Entscheidung ist der vom Antragstellenden mindestens 1 Monat vor Projektbeginn eingereichte schriftliche Förderantrag. Im Antrag sind anzugeben bzw. beizufügen:
 - die Ziele,
 - Zielgruppe(n),
 - beabsichtigte Wirkung(en),
 - Projektlaufzeit (Beginn und Ende),
 - ein Kostenplan mit zu erwartenden Kosten
 - und dazugehörige Angebote bei Sachkosten
- (3) Maßnahmen, die vor der Bewilligung begonnen haben, sind nicht förderfähig.

§ 6 Bewilligung der Förderung und Auszahlung

- (1) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.
- (2) Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung abhängig vom verfolgten Ziel, dem verbliebenen Budget, der Anzahl der Antragsteller und der Höhe der Förderungssumme.
- (3) Es handelt sich um eine freiwillige und nicht einklagbare Leistung des Fachdienstes Bürgerengagement und Seniorenbüro.
- (4) Über das Ergebnis der Prüfung wird der Antragsteller schriftlich informiert.
- (5) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich per Überweisung.

§ 7 Verwendungsnachweis und Prüfung der Zuwendung

Die Stadt Osnabrück, Fachdienst Bürgerengagement und Seniorenbüro, Freiwilligen-Agentur, überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Förderung anhand einzureichender Belege und dokumentiert dies schriftlich.

§ 8 Rückforderung der Zuwendung

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger oder wenn die Verwendung der Zuwendung der Behörde nicht nachgewiesen werden kann, besteht ein Rückforderungsanspruch der Stadt Osnabrück.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Osnabrück am 15.03.2022 in Kraft.